

Satzung

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Gliederung	2
§4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
§5	Datenschutz im Verein	3
§6	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8	Mitgliedsbeiträge	5
§9	Organe des Vereins	5
§10	Der Vorstand	6
§11	Der erweiterte Vorstand	6
§12	Amtsdauer des Vorstandes	6
§13	Beschlussfassung des Vorstandes	6
§14	Die Mitgliederversammlung	7
§15	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§16	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§17	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§18	Kassenprüfung	8
§19	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	8
§20	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	8
§21	Inkrafttreten	9

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Ahlhorner Schützenverein e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 190124 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahlhorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit ist dem Verein ein besonderes Anliegen.
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) ein wesentlicher Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- (2) Der **Ahlhorner Schützenverein e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in eine
 - a) Altersabteilung
 - b) Schützenabteilung
 - c) Damenabteilung
 - d) Jugendabteilung
- (2) entsprechend den Bestimmungen der Sportordnung. Die Leitung der Abteilung obliegt den jeweils dazu vom Vorstand ernannten Personen, der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein
 - a) Ist über den Oldenburger Schützenbund e.V. und Nordwestdeutschen Schützenbund mittelbar Mitglied des Deutschen Schützenbund e.V.
 - b) Mit seiner Schützengruppen Mitglied im Landesfachverband Schießsport e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V. und damit mittelbar Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
 - c) Und mit seiner Jugendgruppe Mitglied im Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg

- (2) Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung

§5 Datenschutz im Verein

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht
- Bankverbindung
- E-Mail
- Telefonnummer
- Daten zu Waffenerwerb und Waffenbesitz

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des Kassen- und Rechnungsführer gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Als mittelbares/unmittelbares Mitglied des:

- Kreisschützenverband Lethe-Huntestrand
- Bezirksschützenverband Oldenburger Schützenbund e.V. [Edewechter Landstraße 52a, 26131 Oldenburg](#)
- Landesverband: NWDSB, [Lange Straße 68-70, 27211 Bassum](#)
- Deutscher Schützenbund: [Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden](#)
- Kreissportbund Landkreis Oldenburg, [Schultredde 17b, 26209 Sandkrug](#)
- LandesSportBund Niedersachsen, [Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover](#)

ist der Verein verpflichtet, online seine Mitglieder an [die Verbände](#) zu melden. Übermittelt werden dabei zum sportlichen Zweck:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Vereinsmitgliedsnummer (Vereinsnummer)
- Wettkampfpasnummer (soweit vorhanden)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

- die vollständige Adresse
- Telefonnummer,
- Email-Adresse sowie
- der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Wettkampfergebnissen (Vereinsmeisterschaft, Königsschießen usw.) meldet der Verein

- Ergebnisse (z.B. Vereinsmeisterschaften) und

- besondere Ereignisse (z.B. Königsschießen usw.)

an den/die jeweiligen Verband/Verbände.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(5) Pressearbeit

Der Verein informiert:

- die Tagespresse sowie
- Internetseiten des Kreis-, Bezirks-, Landesverband über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:
 - ♦ Vorname und Name
 - ♦ Geschlecht
 - ♦ Geburtsjahr
 - ♦ Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste)
 - ♦ Verein
 - ♦ Mannschaft.

Diese Informationen können überdies aktuell an folgenden Stellen veröffentlicht werden:

- Internetseite: <https://ahlhornerschuetzenverein.jimdo.com/>
- am „Schwarzen“ Brett, im Eingangsbereich des Schützenhauses;
- in Veröffentlichungen an Mitglieder und Interessierte des Vereins;
- in sonstigen Publikationen mit journalistischen Anteil;

wenn Organe des Vereines die Veröffentlichung befürworten und das Mitglied nicht widersprochen hat.

- a) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt.
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften und Vereinsturnierergebnissen.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

§5§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Vereinsmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben und mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Abstimmung über einen Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt geheim und dafür ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

§6§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses hiergegen Widerspruch einzulegen.
- Über den Widerspruch wird in der nächsten Sitzung des erweiternden Vereinsvorstandes – nach Anhörung des Ausgeschlossenen – endgültig entschieden.
- (5) Der Austretende bzw. Ausgeschlossene gibt mit dem Tag des Austritts bzw. seines Ausschlusses alle Rechte am Verein auf; ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(6) Der Verein ist entsprechend dem Waffengesetz verpflichtet: „Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.“

(7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds in der Mitgliederliste gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahrs des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden ebenfalls gesperrt.

§7§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (2) Fälligkeit der Beiträge in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres.
- (3) Ehrenmitglieder wird die Beitragszahlung freigestellt.

§8§9 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§9§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Kassen- und Rechnungsführer
 4. Dem Schriftführer
 5. Dem Sportleiter
 6. Dem Jugendleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und der Kassen- und Rechnungsführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§10§11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß §10(1)§8 und zusätzlich folgenden Mitgliedern:
 1. Die Abteilungsleiter
 2. der amtierenden Schützenkönigin bzw. dem amtierenden Schützenkönig mit seinen amtierenden Adjutanten
 3. Der Schützenhauptmann
 4. Der Waffen- und Gerätewart
 5. Der Leiter des Vergnügungsausschusses
 6. Der Pressewart
- (2) Weitere Mitglieder können vom Vorstand gemäß §10(1)§8 in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§11§12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Damit der Vereinsbetrieb bei Neuwahlen reibungslos weiterläuft, werden
 - a) Der Vorsitzende und der Kassen- und Rechnungsführer in Jahren mit geraden,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Sportleiter in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entweder der Restvorstand oder eine von der Mitgliederversammlung ernannte Person kommissarisch die Funktion wahr.

§12§13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§13§14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Verpfändung und Verpachtung vom Immobilienvermögen des Vereins, Aufnahme von Hypotheken und Darlehn
 - (i) Über An- und Verkauf von Sportgeräten und über Aufwendungen für die Instandhaltung der Sportanlagen entscheidet der erweiterte Vorstand

§14§15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt, der geschäftsführende Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, bzw. er muss wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe es beantragen, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung durch Bekanntmachung an der Informationstafel im Vereinsheim. Darüber hinaus kann Sie auch ~~im Schaukasten im Ort (Standort Wildeshauser Straße Höhe Haus Nr. 21)~~ sowie im redaktionellen Teil der Nordwest Zeitung veröffentlicht werden. Die Versammlung ist gültig einberufen, wenn die Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§15§16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist allerdings eine solche von vier Fünftel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§16§17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§17§18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer im nächsten Jahr für zwei Jahre, anschließend alle Jahre einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist direkt einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister-Kassen- und Rechnungsführer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§18§19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §13(2)§12(2), §15§14, §16§15 und §17§16 entsprechend.

§19§20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §16(7) §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ahlhorner Sportverein e.V. der hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§20§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; sie ersetzt die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Satzungsentwurf zur Vorlage und Aushang (auch auf der Homepage <https://ahlhornerschuetzenverein.jimdo.com/>) für die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2018.

Veröffentlicht zur Einsicht am 10. Januar 2018